

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016061/9

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Rechnungsprüfungsausschuss	Sitzung am: 31.05.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016061/9
	Az.:	erstellt am: 07.04.2016

Betreff

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss	26.05.2016	laut BV
9	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	laut BV
10	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	entspr. prot. Änd.
11	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt entsprechend § 29 S. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) die Wertgrenze bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Vereinfachungsregelung Anwendung finden, auf 50.000,00 € festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 29 S. 2 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den unterschiedlichsten Bereichen der Stadtverwaltung Köthen werden Zuwendungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt.

Um das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, wie oben beschrieben, im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen, gelten in der Stadt Köthen (Anhalt) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Dabei ist anzumerken, dass die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (hier zum Zuwendungsbescheid) im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwVfG-LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals der Wunsch geäußert, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu vereinfachen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits unter 5. Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren enthalten sind. Anwendung findet dieses bis zu einer Grenze von 5.000,00 €. Hier kann von der Vorlage von Haushalts- und Wirtschaftsplänen und die Jahresrechnung bzw. die Bilanz bei der institutionellen Förderung verzichtet werden. Ebenfalls kann von der Vorlage eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Weiterführende Erleichterungen enthalten bereits die Ausführungen zur Antragstellung. Danach sind die Anträge schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen sollten eine ausführliche Begründung enthalten und mit einer zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen versehen sein. Weiterführende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht beizubringen.

Nachweise wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, Bau- und Lagepläne, Vereinsregisterauszüge oder Satzungen können angefordert werden. Die Formulierung "können" macht bereits deutlich, dass hier Ermessen eingeräumt wurde und somit im Einzelfall entschieden werden kann, ob weiterführende Unterlagen beizubringen sind oder darauf verzichtet werden kann. Eine Wertgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben. In der Konsequenz kann ein Antrag auf Projektförderung ohne Finanzierungsplan und Kostenberechnung gestellt werden. Die Antragstellung setzt jedoch immer voraus, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird und sich der Antragsteller zur Höhe der Eigenmittel, die Höhe der Zuwendungen Dritter und die beantragte Zuwendung äußert. Von dieser Verpflichtung kann und sollte man durch keine Vereinfachung entbunden werden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen bieten somit keinen Raum für weiterführende Vereinfachungen. Insgesamt dienen sie auch dazu im Interesse aller, Mißbrauch zu verhindern und erhöhte oder doppelte Zuwendungen zu erhalten.

Trotz allem ist eine Entscheidung im Rahmen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen herbeizuführen. Entsprechend § 29 S. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) vom 16.12.2015 sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung hätte aktuell die Folge, dass bei der Gewährung von Zuschüssen nicht die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung kommen, sondern die Vorschriften der LHO. Die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sehr umfänglich und räumen kaum Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens ein.

Aus diesem Grund wird empfohlen von der Regelung des § 29 Satz 2 KomHVO Gebrauch zu machen. Hier heißt es: "Die Vertretung kann eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten." Demnach ist eine obere Wertgrenze festzulegen, bis zu welcher die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) Anwendung finden. Erst nach Überschreiten dieser kommen die Regelungen der LHO zum Tragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Wert als Obergrenze zu definieren ist.

Im Abschnitt 27.2 - Verwaltungsvorschriften zur LHO - werden unter 13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung aufgegriffen. Danach kann bei Zuwendungen von nicht mehr als 50.000,00 € die zuständige oberste Landesbehörde Erleichterungen zulassen. Unter 10.2 - Nachweis der Verwendung - wird bei Zuwendungen bis 50.000,00 € ein vereinfachter Verwendungsnachweis als ausreichend betrachtet.

Da die LHO bzw. die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift die vorgenannten 50.000,00 € jeweils als Grenze für Vereinfachungen angenommen hat, scheint es unbedenklich und sinnvoll diesen Betrag aufzugreifen und als Wertgrenze für die Anwendung der städtischen Bewilligungsbedingungen zugrunde zu legen. Künftig ist somit bei einem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und dem sich anschließenden Verfahren darauf zu achten, wie hoch die beantragten Mittel sind.

Werden 50.000,00 € nicht überschritten, sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in Anwendung zu bringen. Wird der vorgenannte Betrag überschritten, findet entsprechend § 29 Satz 1 KomHVO Anwendung, mit der Folge, dass bei der Vergabe der Zuwendungen die §§ 23 und 44 der LHO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind.